



Mandanteninformation: E-Rechnung, digitale Steuerbescheide (DIVA) und Steuervorauszahlungen

Kurz & wichtig: Was sich ab 2025/2026 ändert – und was Sie jetzt beachten sollten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell gibt es einige Themen, auf die wir Sie außerhalb unserer turnusgemäßen Infobriefe aufmerksam machen möchten:

- Verpflichtende Einführung der E-Rechnung
- Verpflichtende Einführung digitaler Steuerbescheide durch die Finanzverwaltung
- Kein Versand mehr von Erinnerungen für Steuervorauszahlungen (insbesondere EST-VZ)

1) E-Rechnung: Was gilt – und bis wann?

Das beherrschende Thema im Jahr 2026 werden -spätestens im zweiten Halbjahr- die **elektronischen Rechnungen** sein (sogenannte „E-Rechnung“).

Die gesetzliche Neuregelung dafür ist zwar bereits im Jahr 2025 in Kraft getreten, abhängig von der Höhe des Jahresumsatzes für 2026 gibt es allerdings Übergangsfristen, die nun zum

- **31.12.2026** (bei einem Umsatz > **800 TEUR** in 2026) bzw.
- **31.12.2027** (bei einem Umsatz ≤ **800 TEUR**)

auslaufen.

Gesetzliche Grundlage dafür ist die Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze.

Die Verpflichtung, **elektronische Rechnungen empfangen** zu können, besteht bereits seit dem **01.01.2025**. Die vorgenannten Übergangsfristen gelten ausschließlich für den Versand von Ausgangsrechnungen.

Wichtig vorab: Eine per E-Mail versandte **PDF Datei** ist **keine** elektronische Rechnung im Sinne der neuen Vorschriften!

Eine E-Rechnung ist ein Datensatz in einem strukturiert vorgegebenen Format, der mit oder ohne lesbare Bilddatei verschickt oder zum Download bereitgestellt werden kann.

Von der E-Rechnungspflicht betroffen sind inländische **Umsätze mit anderen Unternehmern** (b2b-Leistungen).

Umsätze mit privaten Endverbrauchern sind **nicht** betroffen, diese können weiterhin Papier- oder pdf-Rechnungen erhalten, sofern Sie dies für sinnvoll erachten.

Die E-Rechnungspflicht gilt auch für Kleinunternehmer, die aufgrund Unterschreitung der Umsatzgrößen keine Umsatzsteuer ausweisen.



Zudem sind folgende Umsatzarten nicht von der E-Rechnungspflicht erfasst:

- Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Rechnungsbetrag von **brutto 250 EUR**
- Fahrscheine und Fahrausweise
- Umsätze die nach § 4 Nr. 8 ff. UStG steuerfrei sind (z.B. Wohnungsvermietung, Versicherungsvermittlung, Anlagenvermittlung, heilberufliche Leistungen etc.)

Aufgrund der seit Anfang 2025 bestehenden Gesetzeslage kann es auch jetzt schon vorkommen, dass Sie Eingangsrechnungen von Lieferanten (z.B. auch von uns) als E-Rechnung bekommen.

Dies ist zulässig und Sie können dieser Vorgehensweise nicht widersprechen.

Es ist lediglich per Übergangsregelung noch ausnahmsweise zulässig, dass Sie -je nach Umsatzhöhe Ihres Unternehmens- bis **31.12.2026** oder **31.12.2027** im konkludenten Einverständnis mit Ihrem Kunden noch per pdf- oder Papierrechnung abrechnen dürfen.

Danach laufen die Übergangsfristen jedoch spätestens am **01.01.2027 / 01.01.2028** aus.

Was ist die Rechtsfolge, sollten Sie ab **01.01.2027/2028** keine Eingangsrechnung im E-Rechnungsformat vorliegen haben?

Hinweis zur Vorsteuer: Liegt ab 01.01.2027/2028 keine ordnungsgemäße E-Rechnung vor, besteht aus dieser Rechnung **kein Vorsteuerabzugsrecht**, solange keine korrekte E-Rechnung vorliegt. Eine Nicht-Umstellung kann daher **gravierende finanzielle Folgen** haben.

Unsere Empfehlung (Checkliste):

- Prüfen Sie Ihre Prozesse für **Empfang** und **Versand** von Rechnungen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Software-/IT-Partner über die erforderliche Umstellung (Format, Übertragungsweg, Archivierung).
- Nutzen Sie die Umstellung, um Ihre Finanzbuchhaltung – soweit möglich – weiter zu automatisieren und effizienter zu gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Software-/IT-Partner über die erforderliche Umstellung (Format, Übertragungsweg, Archivierung).

Unsere Berater und Sachbearbeiter unterstützen Sie hierbei gerne!

So setzen wir es in der Kanzlei um

Hinsichtlich unserer eigenen Ausgangsrechnungen hat unser Softwareanbieter ADDISON Wolters Kluwer nun die notwendigen Systemänderungen implementiert, sodass wir unsere Prozesse bereits anpassen konnten und wir den neuen gesetzlichen Anforderungen nun gerecht werden können.

Wir versenden unsere Kanzleirechnungen ab sofort ausschließlich als **E-Rechnung im ZUGFeRD-Format** (hybrid: PDF-Darstellung plus XML-Datensatz).



Um den Prozess einfach zu halten, unterscheiden wir bei unseren Ausgangsrechnungen nicht, ob es sich um Unternehmer oder Privatpersonen handelt.

Denn: das von uns gewählte hybride Rechnungsformat zeichnet sich durch zwei Repräsentationen derselben Rechnung aus:

- einem bildhaften Dokumentformat (das gewohnt **lesbare PDF-Format**) und
- einem **strukturierten Datenformat (XML)**.

Der Versand unserer Ausgangsrechnungen erfolgt zukünftig vorrangig per Bereitstellung in unserem **ADDISON One-Click Mandanten-Portal** und erscheint dort in einem neuen Register „Kanzleirechnungen“.

Wir werden die Portallösung nun Zug um Zug für alle unsere Mandanten einrichten.

Solange Sie noch kein Portal bei uns nutzen, erfolgt der Versand der E-Rechnung übergangsweise an die bei uns hinterlegte Standard-E-Mail-Adresse.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Kanzleirechnungen an eine **andere E-Mail-Adresse** erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit: **info@gruenbaum-collegen.de** oder informieren Sie ihren Sachbearbeiter

Die Umstellung ermöglicht uns eine schnellere, sicherere und umweltfreundlichere Verarbeitung – bei gleichzeitig gewohnt guter Lesbarkeit für alle Empfänger.

Abschließend der **Hinweis**, dass für **Privatpersonen** mit Ausnahme der Vorhaltung einer E-Mail-Adresse **keine Handlungspflichten** entstehen.

Für häufig wiederkehrende Fragestellungen hat die Bundessteuerberaterkammer kürzlich einen FAQ-Katalog zum Thema E-Rechnungen herausgegeben was wir für Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich bereit gestellt haben.

2) Digitaler Verwaltungsakt (DIVA): Steuerbescheide kommen digital

Hintergrund

Ab dem Jahr **2027** wird die Finanzverwaltung Steuerbescheide und weitere Dokumente (z. B. Unterlagenanforderungen) im Verfahren „Digitaler Verwaltungsakt“ (DIVA) **standardmäßig elektronisch** bekanntgeben bzw. zum Abruf bereitstellen.

Eine ausdrückliche Zustimmung ist dann nicht mehr erforderlich.

Wichtige Fakten (kurz):

- **Keine Zustimmung mehr erforderlich:** Elektronische Bereitstellung ab 2027 ist Standard.
- **Rechtsverbindlich:** Elektronische Bescheide ersetzen Papierbescheide vollständig.
- **Fristen:** Maßgeblich ist der Zeitpunkt der **elektronischen Bekanntgabe** (nicht der Abruf im Portal).



Betroffen sind u. a. folgende Bescheide/Schreiben:

- Einkommensteuerbescheide
- Gewerbesteuermessbescheide
- Bescheide über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
- Bescheide über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages
- Körperschaftsteuerbescheide
- Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung
- Stundungsbescheide, Erlassbescheide
- Anfragen des Finanzamts im Rahmen der Veranlagung

Unsere Umsetzung

Wir rufen digitale Bescheide – soweit eine Vollmacht vorliegt – für Sie ab, prüfen diese und stellen sie Ihnen anschließend über unser ADDISON-Mandantenportal bereit.

Bitte beachten Sie: Digital ergangene Bescheide werden nach elektronischer Bekanntgabe von uns nicht mehr gedruckt und postalisch weitergeleitet. Einen Ausdruck können Sie bei Bedarf jederzeit selbst über das Portal erstellen.

3) Steuervorauszahlungen: Keine Erinnerungsschreiben mehr

Sollten Sie noch kein SEPA-Lastschriftmandat für die Steuerzahlungen erteilt haben, waren Sie es bisher gewohnt, dass Sie das Finanzamt postalisch ca. 10-14 Tage vor Fälligkeit an die Steuervorauszahlungen erinnert.

WICHTIG: Diese Erinnerungsbriefe werden ab **März 2026** nicht mehr versandt. Wer die Fälligkeit übersieht, erhält zunächst eine Mahnung (ca. 14 Tage) und später ggf. eine Vollstreckungsankündigung (ca. 4 Wochen).

Unsere Empfehlung: Erteilen Sie dem Finanzamt ein **SEPA Lastschriftmandat**. Bei vorliegender Vollmacht können wir die Einrichtung für Sie in der Regel auch ohne Unterschrift veranlassen – sprechen Sie dafür bitte Ihren zuständigen Sachbearbeiter an.

Zum Abschluss nochmal der Hinweis: bitte nehmen Sie die Umstellung auf eRechnungen nicht auf die leichte Schulter. Die Umstellung bietet Ihnen zugleich die Chance bestehende und „eingefahrene“ Prozesse auf den Prüfstand zu stellen, zu optimieren und zu automatisieren.

Bei Nichtbeachtung geht Ihnen der Vorsteuerabzug verloren und Sie riskieren Bußgelder sollten Sie Ausgangsrechnungen (sobald die Regelung für Ihr Unternehmen greift) nicht in der vorgeschriebenen Form ausstellen.

Wir als Ihr Steuerberater helfen Ihnen gerne, dass dies gerade nicht passiert.